

**Georg-Vogel-Straße 2 - 4**  
**74080 Heilbronn**

**Tel.: 07131 / 56 - 2544**

**Fax: 07131 / 56 - 3191**

**E-Mail: [ihb@stadtwerke-heilbronn.de](mailto:ihb@stadtwerke-heilbronn.de)**

**Internet: [www.stadtwerke-heilbronn.de](http://www.stadtwerke-heilbronn.de)**

## **Entgeltverzeichnis / Preise**

**für die Nutzung der**

**Eisenbahninfrastruktur bzw. Serviceeinrichtungen  
der Industrie- und Hafenbahn  
der Stadtwerke Heilbronn GmbH (SWH)**

## 1. Geltungsbereich und Gültigkeit

Dieses Entgeltverzeichnis gilt in Ergänzung zu Ziffer 4 (Nutzungsentgelt) der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS-AT) der Industrie- und Hafenbahn Heilbronn (SWH) durch Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) bzw. Zugangsberechtigte.

Änderungen der Nutzungsentgelte, die von der SWH in angemessener Frist vorab bekannt gegeben werden, bleiben vorbehalten. Mit der Bekanntgabe eines neuen Entgeltverzeichnisses verliert das bisherige Entgeltverzeichnis seine Gültigkeit.

## 2. Entgeltgrundsätze

### 2.1. Gleisbenutzungsentgelt je Wagen (Preise siehe Ziffer 3)

Für jeden Eisenbahnwagen, der den Bereich der Serviceeinrichtung befährt, hat das jeweilige EVU bzw. der Zugangsberechtigte ein Gleisbenutzungsentgelt an die SWH zu entrichten.

Das Gleisbenutzungsentgelt wird für jede Zuführung und Abholung eines beladenen Wagens berechnet. In den Sonderfällen, in denen Wagen unbeladen zugeführt **und** abgeholt werden, fällt das Nutzungsentgelt einmalig bei Abholung an. Das Entgelt wird zweimal erhoben für Wagen, die bei der Zuführung und der Abholung beladen sind und für Speziialschienenfahrzeuge (Kranwagen, Schwergutwagen u.a.).

Befährt ein Wagen im Rahmen einer Zustellung/Abholung mehrere Bereiche der Industrie- und/oder Hafenbahn, so erfolgt die Berechnung des Gleisbenutzungsentgelts nur einmalig. Für die Preisberechnung wird die genutzte Entgeltzone mit dem höchsten Entgeltpreis angesetzt.

Das Gleisbenutzungsentgelt ist entfernungsabhängig entsprechend den unter Pkt. 3 genannten Zonen zu zahlen.

Das Gleisbenutzungsentgelt ist auch für Loks/ Fahrzeuge zu entrichten, wenn diese allein-fahrend bzw. ohne Eisenbahnwagen die Serviceeinrichtung befahren oder nicht mit eigener Kraft die Anlagen befahren. Für alleinfahrende Lokomotiven wird dann kein besonderes Entgelt erhoben, wenn diese unmittelbar zuvor oder danach entgeltspflichtige Eisenbahnwagen in der Serviceeinrichtung befördern.

Mit dem Gleisbenutzungsentgelt, ggf. zuzüglich der im Entgeltverzeichnis vorgesehenen Zuschläge und Entgelte für zusätzliche Serviceleistungen, ist die Nutzung der Industrie- und Hafenbahnanlagen abgegolten, mit Ausnahme der Benutzung der zur Vermietung vorgesehenen Abstellgleise.

Die in der Entgeltordnung angeführten Entgelte, einschl. Zuschläge oder Mietpreise, sind Nettoentgelte. Dazu wird die Mehrwertsteuer nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

### **Erhebung von Zuschlägen:**

- a) für Wagen, die sich länger als 36 Stunden (Samstage, Sonntage und Wochenfeiertage sind zeitlich ausgenommen) ununterbrochen im Bereich der Serviceeinrichtung aufhalten, erhebt die SWH für jeden **auf den Anlagen der SWH** abgestellten Wagen ein Standgeld in Höhe 6,00 € je zweiachsigen Wagen und je angefangenen Kalendertag, bei Wagen mit mehr als zwei Achsen, zzgl. 3,00 € für jede weitere Achse und je angefangenen Kalendertag. Davon ausgenommen sind Regelungen unter Berücksichtigung Ziffer 2.2. (Vereinbarungen zur Gleisabstellung).
- b) falls die Zugmeldung bis 20 Minuten vor Einfahrt in den Bereich der Serviceeinrichtung nicht in der gemäß Ziffer 3. NBS-BT geforderten Mindestmeldeform an die SWH erfolgt, erhebt die SWH das Gleisbenutzungsentgelt mit einem Zuschlag in Höhe von 50% des anfallenden Nutzungsentgeltes, mindestens jedoch 25,00 € je Zug.

### **2.2. Miete für Abstellgleise**

Zum Abstellen von Wagen können hierfür bestimmte Gleise für einen bestimmten Zeitraum fest angemietet werden (siehe Ziffer 3. NBS-BT). Voraussetzung hierfür ist, dass diese Gleise für den regelmäßigen Hafen- und/oder Industriebahnverkehr entbehrlich sind. Die Entscheidung hierzu obliegt der SWH. Als Basispreis für die Berechnung der Mietpreise gilt ein monatlicher Netto-Mietpreis von 1,70 € / je m Nutzlänge, zzgl. Weichennutzungspauschale für die dem jeweiligen Abstellgleis zuzuordnenden, notwendigen Weichen.

Für Gleisanmietungen unterhalb einer Laufzeit von einem Monat können tägliche Netto-Mietpreise im Verhältnis zum Monatspreis von 1,70 € / je m Nutzlänge (Basis: 30 Tage) anteilig vereinbart werden, in diesen Fällen fällt jedoch zusätzlich eine einmalige Verwaltungspauschale von 50,00 € an.

Mit der Miete für Abstellgleise innerhalb der Serviceeinrichtung ist die Nutzung des jeweils angemieteten Gleises sowie der unmittelbar daran anschließende Weichengruppe abgegolten. Die Anmietung der Abstellgleise bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit der SWH.

### **2.3. Zusätzliche Serviceleistungen (Preise siehe Ziffer 4)**

Für zusätzliche Serviceleistungen, z.B. die Vermittlung von Orts- bzw. Streckenkenntnis, werden Entgelte berechnet, deren Höhe unter Pkt. 4 festgelegt ist.

Für weitere Serviceleistungen, die einen erhöhten Aufwand für die SWH bedeuten, kann die SWH die entstehenden Kosten unter Berücksichtigung des tatsächlich entstandenen Aufwands den Nutzern in Rechnung stellen. Die Preise, die den tatsächlichen Aufwand berücksichtigen, werden bei entsprechend anfallenden Leistungen diskriminierungsfrei von allen Nutzern erhoben. Dies betrifft zum Beispiel die Kosten für die Prüfung der Durchführung von Schwertransporten, die von üblichen Normwerten abweichen und hinsichtlich der Lasten und Abmaße eine Vorabprüfung der Infrastrukturanlagen und/oder eine Begleitung dieser Transporte durch die SWH erfordern.

### 3. Gleisbenutzungsentgelt

#### 3.1. Bemessungsgrundlage

Das unter Pkt. 3.2. aufgeführte Gleisbenutzungsentgelt für die Nutzung der Industrie- und Hafensbahn fällt für Wagen mit zwei Achsen an. Für Wagen und Schienenfahrzeuge mit mehr als zwei Achsen wird das Gleisbenutzungsentgelt für jede weitere Achse in der halben Höhe des für Zweiachswagen geltenden Tarifsatzes berechnet.

Die unter Pkt. 3.2. genannten Entgelte sind Nettoentgelte. Dazu wird die Mehrwertsteuer nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

#### 3.2. Entgelte (netto) für Wagen (Basis zwei Achsen) auf der Industrie- und Hafensbahn

##### 3.2.1. Hafensbahn HB „Neckar“

Entgeltzone	Beschreibung	Entgelt
Zone 1	Stammgleis Neckar I bis IV, Containerterminal	13,25 €
Zone 2	Kanalhafen	7,00 €

##### 3.2.2. Industriebahn IB „Kleinäulein“

Entgeltzone	Beschreibung	Entgelt
Zone 3	Stammgleis 1a IB ab Übergabe DB Kleinäulein bis Industrieplatz/Anschluss Austraße 28	16,40 €
Zone 4	Stammgleis 1 IB ab Industrieplatz bis Anschluss Salzwerke; Stammgleis 1 bis Ende Salzstraße	17,40 €
Zone 5	Stammgleis 2, Gleisanlagen und Anschlüsse ab Abzweig Stammgleis 1 in Richtung Hans-Rießer-Straße, bis Ende Hans-Rießer-Straße	17,40 €
Zone 6	Wagen, die innerhalb der Nebenanschlüsse eines Werksgeländes umgestellt werden und dabei das städtische Stammgleis nutzen	8,70 €

### 4. Entgelte für zusätzliche Serviceleistungen

#### 4.1. Vermittlung von Orts-/Streckenkenntnis

280,00 €/netto je Einweisung des Eisenbahnverkehrsunternehmens für die Anlagen der Industrie- und Hafensbahn, einschl. Erstellung und Übergabe der aus Sicht des EIU erforderlichen Unterlagen.

Erforderliche Wiederholungseinweisungen auf Basis bestehender Verträge werden pauschal mit 175,00 €/netto berechnet.

## **4.2. Sonderfahrten/Fahrten mit erhöhtem Serviceaufwand**

Die Erbringung von Serviceleistungen für Fahrten, die einen erhöhten Aufwand erfordern, wird den EVU aufwandsgemäß und entsprechend Nachweis zusätzlich zu den Entgelten gemäß Pkt. 3 berechnet.

Für die Erteilung einer Sondergenehmigung und/oder Einzelfallprüfung von Transporten (z.B. Befahren mit Spezialwaggons) wird ein Verwaltungsaufwand von 140,00 €/netto je Prüfvorgang berechnet.

Für eine erforderliche Begleitung einer Sonderfahrt (auf Wunsch EVU oder nach erforderlicher Festlegung EIU) durch Personale der SWH oder sich aus der Fahrtendurchführung ergebender anderer Festlegungen (z.B. Streckensperrungen) wird ein zusätzlicher Betrag von 140,00 €/netto berechnet.

Damit ist ein Begleit- oder Sperraufwand von 2h abgegolten, für darüber hinaus anfallende nachweislich erforderliche Zeiten werden zusätzlich 70,00 €/netto/h berechnet.

## **5. Zahlungsweise**

### **5.1.**

Für sämtliche Nutzungsentgelte ist die gesetzliche Umsatzsteuer entsprechend NBS-AT der SWH zu entrichten.

### **5.2.**

Die Nutzungsentgelte sind entsprechend NBS-AT der SWH unter Angabe der jeweiligen Rechnungsnummer bargeldlos und kostenfrei zu entrichten an die Stadtwerke Heilbronn GmbH

Bankverbindung: **KSK Heilbronn**  
IBAN: **DE 26 6205 0000 0001 5004 44**  
BIC: **HEIS DE 66XXX.**

Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine sind vom Tag nach der Fälligkeit an bis zum Tag des Zahlungseingangs (jeweils einschließlich) Verzugszinsen zu entrichten. Der Verzugszinsatz regelt sich nach § 288 BGB.